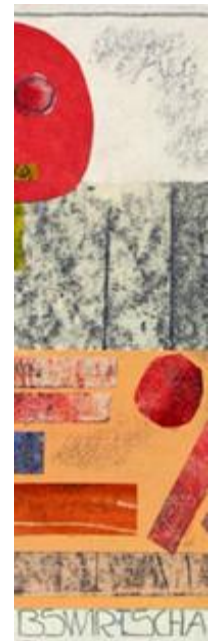


INFO 2/2013:

- Garagenkosten bei der doppelten Haushaltsführung (BFH)
- Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen (BFH)
- Nachweis der tatsächlichen Bewirkung einer Lieferung (EuGH)
- „Stärkung des Ehrenamtes“ (Bundestag)



Einkommensteuer

Garagenkosten bei der doppelten Haushaltsführung (BFH)

Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz können im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sein. Die Abgeltungswirkung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG und der (allgemeinen) in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geregelten Entfernungspauschale stehen dem Werbungskostenabzug insoweit nicht entgegen (BFH, Urteil v. 13.11.2012 - VI R 50/11; veröffentlicht am 13.2.2013).

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Leerstand von Wohnungen (BFH)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Grundsätze präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leerstehende Wohnimmobilien als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. (BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012 IX R 14/12)

1. Aufwendungen für eine nach Herstellung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
2. Grds. steht es dem Steuerpflichtigen frei, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung des von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und ihrer Bewerbung selbst zu bestimmen. Die Frage, welche Vermarktungsschritte als erfolgsversprechend anzusehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls; dem Steuerpflichtigen steht insoweit ein inhaltlich angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.
3. Auch die Reaktion auf „Mietgesuche“ – d. h. die Kontaktaufnahme seitens des Steuerpflichtigen mit etwaigen Mietinteressenten – kann als ernsthafte Vermietungsbemühung anzusehen sein; in diesem Fall sind jedoch an die Nachhaltigkeit solcher Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen

Umsatzsteuer

Nachweis der tatsächlichen Bewirkung einer Lieferung (EuGH)

Dem Empfänger einer Rechnung, der weder wusste noch wissen konnte, dass der betreffende Umsatz in eine vom Aussteller der Rechnung begangene Steuerhinterziehung einbezogen war, kann der Vorsteuerabzug grds. nicht versagt werden. Dabei ist es Sache des nationalen Gerichts anhand objektiver Gesichtspunkte zu prüfen, ob der Rechnungsempfänger wusste oder wissen musste, dass der entsprechende Umsatz in eine Hinterziehung einbezogen war (EuGH, Urteile v. 31.1.2013 - Rs. C-643/11 und C-642/11).

Hierzu führte der EuGH nun u.a. aus:

Die Steuerverwaltung kann von dem Empfänger einer Rechnung nicht generell verlangen, zu prüfen, ob der Aussteller der Rechnung Steuerpflichtiger ist, über die fraglichen Gegenstände verfügte und sie tatsächlich liefern konnte. Folglich muss ein nationales Gericht, das zu entscheiden hat, ob es in einem bestimmten Fall an einem steuerpflichtigen Umsatz fehlt, und vor dem sich die Steuerverwaltung insbesondere auf vom Rechnungsaussteller oder einem seiner Lieferanten begangene Unregelmäßigkeiten – wie Lücken in der Buchführung – beruft, dafür Sorge tragen, dass die Beweismittel nicht dazu führt, dass der Empfänger der Rechnung mittelbar zu Nachprüfungen bei seinem Vertragspartner verpflichtet wird.

„Stärkung des Ehrenamtes“ beschlossen (Bundestag)

Der Bundestag hat die Gesetzentwürfe von CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts zusammengeführt und in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen.

Das Gesetz heißt nun "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes".

Damit wird die sogenannte Übungsleiterpauschale im Einkommensteuerrecht von 2.100 auf 2.400 Euro jährlich angehoben. Auch die Ehrenamtspauschale wird von 500 auf 720 Euro (60 Euro monatlich) erhöht. Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls weder der Steuer- noch der Sozialversicherungspflicht. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft. Zu den weiteren Verbesserungen gehören eine höhere Steuerfreigrenze für Gewinne aus sportlichen Veranstaltungen und Änderungen bei Haftungsregeln für Ehrenamtliche. Wer für einen Verein oder eine Stiftung ehrenamtlich tätig ist, haftet bei einer zweckwidrigen Verwendung von Spendengeldern nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bisher setzte die Haftung bereits bei leichten Nachlässigkeiten ein. Außerdem können Vereine nun leichter Geld ansparen.

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.